



II-6982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7204/1-Pr 1/92

3101 IAB
1992 -08- 05
zu 3139 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3139/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Barmüller, Dr. Schmidt, Dr. Partik-Pablé haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Zusammenlegung von Bezirksgerichten in der Steiermark, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Bezirksgerichte in der Steiermark lasten nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters aus?
2. Über welchen Zeitraum wurde diese Auslastung überprüft?
3. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welches Bezirksgericht bei der Zusammenlegung jeweils weiterbesteht und welches geschlossen wird? Werden für diese Entscheidungen vor allem die Anfallszahlen oder auch geographische Gegebenheiten herangezogen?
4. Weshalb wird die Auslastung der Arbeitskraft eines Richters als Maßstab für die Notwendigkeit der Zusammenlegung herangezogen, wo doch gerade kleine Bezirksgerichte viele Leistungen erbringen, die mit der Arbeit des Richters nicht in Zusammenhang stehen (Grundbuchsauszüge, Beglaubigungen etc.)?
5. Wie sieht der Vergleich zwischen den Bezirksgerichten, die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters aus-

- 2 -

lasten, und den übrigen Bezirksgerichten bezüglich der Verfahrensdauer im Durchschnitt aus?

6. Wie sieht der Vergleich hinsichtlich der Schnelligkeit bei der Anfertigung von Protokollen und der Ausfertigung von Urteilen aus?
7. Wieviele Verfahren pro Jahr fallen in Sprengeln derartiger "zu kleiner" Bezirksgerichte im Durchschnitt pro 1000 Einwohner an? Wieviele sind es bei allen anderen Bezirksgerichten?
8. Meinen Sie nicht, daß gerade die genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten sowie der ständige Kontakt mit einer relativ kleinen Einwohnerzahl dazu beiträgt, viele Streitfälle von vorneherein außergerichtlich durch Beratung zu bereinigen bzw. die Wahrheitsfindung erheblich zu vereinfachen?
9. Wann ist mit einer Durchführung der Pläne des Bundesministeriums für Justiz zur Zusammenlegung von Bezirksgerichten in der Steiermark zu rechnen?"

Ich beantworte diese Fragen - auch mit Beziehung auf meine Beantwortungen der schriftlichen Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Grabner, Dr. Stippel und Genossen vom 14.11.1991 (zur Zahl 1585/J/-NR/1991), der Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Kollegen vom 1.6.1992 (zur Zahl 2781/J-NR 1992) sowie der Abgeordneten zum Nationalrat Fink und Kollegen vom 8.7.1992 (zur Zahl 2955/J-NR 1992) - wie folgt:

Zu 1:

In der Steiermark lasten folgende Bezirksgerichte nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters aus:

Birkfeld, Eisenerz, Gröbming, Mariazell, Murau, Mureck, Neumarkt, Oberwölz, Bad Radkersburg und Wildon.

- 3 -

Zu 2:

Die Beobachtungen der zu 1. genannten mangelnden Auslastungen reichen viele Jahre zurück.

Zu 3:

Kriterium für die Zusammenlegung von Bezirksgerichten ist - wie bereits bei den bisher vorgenommenen gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen dieser Art, zuletzt etwa in Niederösterreich - vor allem auch die mangelnde Auslastung der Arbeitskraft eines Richters.

Der größte Teil der zu 1. genannten Bezirksgerichte ist - im Hinblick auf den geringen Geschäftsanfall - mit Richtern besetzt, die zugleich auch bei einem anderen Gericht ernannt sind (Doppelplanstellen). Dies hat zur Folge, daß die Richter nur einzelne Tage in der Woche bei dem einen und den Rest der Woche bei dem anderen Bezirksgericht ihre richterlichen Tätigkeiten ausüben können. Es liegt auf der Hand, daß es für die betroffene rechtsschutzsuchende Bevölkerung von Nachteil ist, wenn der Richter nur wenige Tage in der Woche bei ihrem Gericht tätig ist. Dazu kommt, daß es im Ergebnis der Entscheidung des Richters anheimgestellt ist, wie er seine Arbeitskraft am effizientesten einsetzt. Es kann daher vorkommen, daß er sich - je nach Arbeitsanfall - einmal bei dem einem und ein anderes Mal bei dem anderen der beiden von ihm zu betreuenden Bezirksgerichte mehr Tage als üblich aufhält und daher bei dem anderen Bezirksgericht noch weniger Tage anwesend ist. Dies führt dazu, daß die rechtsschutzsuchende Bevölkerung nicht mit Sicherheit voraussehen kann, ob sie ihren Richter an einem bestimmten Tag tatsächlich antreffen wird.

Schon aufgrund dieser Umstände liegt es im Interesse der

- 4 -

rechtsschutzsuchenden Bevölkerung, durch die Zusammenlegung von Klein-Bezirksgerichten zu erreichen, daß die Richter der jeweiligen Bevölkerung am zuständigen Gericht nicht - wie bislang - nur tageweise, sondern während der ganzen Woche zur Verfügung stehen.

Soweit bezüglich einzelner der aufgezählten Bezirksgerichte keine Doppelplanstellen eingerichtet sind, führt dies mit Rücksicht auf die mangelnde Auslastung der Richter zu Überkapazitäten, die aus der Sicht der auch von der Justizverwaltung zu beachtenden Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nicht zu vertreten sind.

Nur soweit Bezirksgerichte an Sitzen von Bezirkshauptmannschaften eingerichtet sind, sollen sie auch dann bestehen bleiben, wenn sie einen Richter nicht voll auslasten.

Darüber hinaus sollen geographische Gegebenheiten insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die Entfernung zwischen zwei Bezirksgerichten sehr gering ist, und bei einem der beiden Bezirksgerichte - mangels Auslastung der Arbeitskraft von zwei Richtern - auch eine Doppelplanstelle eingerichtet werden mußte.

Ganz allgemein ist zu bedenken, daß sich seit der Schaffung der gegenwärtigen Gerichtsstruktur nicht nur die Verkehrsverbindungen wesentlich verbessert haben, sondern insgesamt auch die Mobilität der Bevölkerung stark zugenommen hat.

Auf Grund dessen sollen sohin auch nach dem Vorbild der mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 durchgeführten Gerichtszusammenlegungen in Niederösterreich nunmehr auch in der

- 5 -

Steiermark - in Abstimmung mit der Steiermärkischen Landesregierung - Klein-Bezirksgerichte zusammengelegt werden, um eine leistungsstarke Justiz auch auf dieser Ebene sicherzustellen.

Freilich sollen auch in der Steiermark am bisherigen Sitz dieser Bezirksgerichte regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden, eingerichtete Notariate bestehen bleiben und den Sitzgemeinden - wenn sie dies wünschen - kostenlos Erstausstattungen von Bildschirmeinheiten zur Verfügung gestellt werden, die für Grundbuchsabfragen eingerichtet sind.

Zu 4:

Ich verweise zunächst auf meine Antwort zu 3. Im übrigen ist es keine Besonderheit kleiner Bezirksgerichte, daß sie auch Leistungen erbringen, die nicht dem Richter vorbehalten sind. Schon mit Rücksicht auf die zu 3. aufgezählten flankierenden Maßnahmen tritt durch Gerichtszusammenlegungen für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung auch keine Änderung am Angebot der hier angesprochenen Leistungen ein.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß Grundbuchsauszüge und Beglaubigungen auch von den Notaren zu erstellen bzw. vorzunehmen sind.

Zu 5:

Wie der Präsident des Oberlandesgerichts Graz dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat, konnten im Rahmen der Dienstaufsicht keine von der Gerichtsgröße abhängige Verfahrensverzögerungen festgestellt werden. Wenn jedoch bei kleinen Gerichten Verfahren schwierigerer Rechtsmaterien anfielen, komme es fallweise wegen der fehlenden

- 6 -

Erfahrung des zur Entscheidung berufenen Richters zu Verzögerungen in der Verfahrensabwicklung.

Zu 6:

Im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz konnten bei Bezirksgerichten verschiedener Größen auch keine Unterschiede in der Dauer von Protokollübertragungen oder Urteilsausfertigungen festgestellt werden.

Zu 7:

Vorausgeschickt sei, daß die Auslastung von Bezirksgerichten nicht nur von der Einwohnerzahl, sondern auch ganz wesentlich von den wirtschaftlichen und sozialen Strukturen eines Bezirksgerichtssprengels abhängt. Überdies kommt im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Bezirksgerichten und deren diskutierten Auswirkungen für die rechtsschutzsuchende Bevölkerung den Anfallszahlen nur insoweit ein gewisser Aussagewert zu, als die betreffenden Verfahren ein Erscheinen von Personen bei Gericht (üblicherweise) erforderlich machen. Diese Zahlen sind der angeschlossenen Beilage ./A zu entnehmen (die für das BG Eisenerz ausgewiesene Verhältniszahl ist auf einen im Jahr 1991 außergewöhnlichen Anfall von MSch-Verfahren zurückzuführen, die zum größten Teil zusammenhingen; im Jahre 1990 sind beim BG Eisenerz insgesamt nur 17 MSch-Verfahren angefallen).

Die angeschlossene Liste, Beilage ./B, gibt im Ergebnis nur summarische Zahlen wieder und ist damit ohne weitere Aussagekraft.

Zu 8:

Die dieser Frage offensichtlich innewohnende Vorstellung von der Persönlichkeit eines Gerichtsvorstehers, der im Ort "seines Bezirksgerichts" wohnt, entspricht insbe-

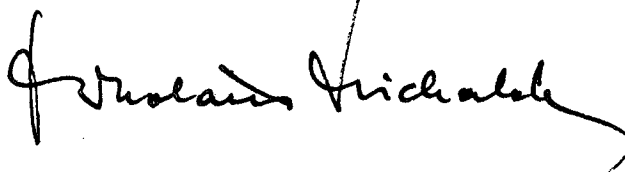
- 7 -

sondere für jene Bezirksgerichte, die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters auslasten, zum größten Teil nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Von den Vorstehern der zu 1 genannten Bezirksgerichte wohnen nur drei am Gerichtsort selbst, wobei jedoch zwei hievon als Inhaber von Doppelplanstellen auch noch bei jeweils einem weiteren Bezirksgericht tätig sind. Die übrigen Gerichtsvorsteher pendeln täglich zu ihrer Arbeitsstätte und sind teilweise ebenfalls Doppelplanstelleneinhaber.

Zu 9:

Bisher wurden erste Kontaktgespräche mit dem Landeshauptmann sowie weiteren Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung geführt, die sich ihrerseits bereit erklärten, diesen Fragenkomplex eingehenden Überlegungen zuzuführen. Es werden im Interesse der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung Lösungen gesucht, die dem allgemeinen Streben nach Herbeiführung einer funktionsstarken Justiz am besten entsprechen, wobei in jedem Einzelfall auch noch weitere klärende Gespräche mit den Repräsentanten der betroffenen Gemeinden geführt werden sollen. Da die vorgesehenen Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind, kann eine bestimmte Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Durchführung der angestrebten Gerichtszusammenlegungen derzeit noch nicht getroffen werden.

4. August 1992



Übersicht

=====

Über den Gesamtanfall jener Verfahren, die ein Erscheinen
des Bürgers beim Bezirksgericht (üblicherweise) erforderlich machen
[C(Einsprüche im Mahnverfahren u. X-Fälle),
Hc, F, P, Sch, Msch, Psch, Z, U, Hs]
(in der Steiermark)

Bezirksgericht:	Verfahren	Einwohneranzahl:	Verfahren/1000 Ew:
Bad Aussee	403	11.754	34
Bad Radkersburg	695	9.264	75
Birkfeld	240	18.244	13
Bruck an der Mur	2.626	66.194	40
Deutschlandsberg	923	27.262	34
Eibiswald	499	16.054	31
Eisenerz	466	10.204	46
Feldbach	1.431	66.306	22
Frohnleiten	497	19.367	26
Fürstenfeld	652	22.283	29
Gleisdorf	872	31.537	28
BGZ, BGS, JG Graz	17.497	342.254	51
Gröbming	243	8.370	29
Hartberg	1.453	66.322	22
Irdning	367	12.305	30
Judenburg	1.498	51.731	29
Kindberg	574	25.082	23
Knittelfeld	930	31.045	30
Leibnitz	1.943	56.492	34
Leoben	2.719	64.963	42
Liezen	977	21.088	46
Mariazell	173	5.363	32
Murau	321	14.068	23
Mureck	357	15.663	23
Mürzzuschlag	637	19.937	32
Neumarkt/Stnk.	338	12.297	27
Oberwölz	123	6.430	19
Rottenmann	516	15.719	33
Schladming	576	11.938	48
Stainz	574	17.481	33
Voitsberg	1.777	55.328	32
Wetz	820	34.320	24
Wildon	415	16.058	26

Anmerkung: Die Zahlen über den Gesamtanfall wurden dem "Betrieblichen Informationssystem" (BIS-JUSTIZ) für den Berichtszeitraum 1.1. - 31.12.1991 entnommen.

Bei den Einwohnerzahlen wurden die von den Gemeinden zuletzt gemeldeten Zahlen aus dem "Österreichischen Amtskalender 1991/92" entnommen.

Übersicht

Über den Gesamtanfall (ohne Jv) bei den Bezirksgerichten
im Durchschnitt pro 1.000 Einwohner (in der Steiermark)

Bezirksgericht:	Verfahren (ohne Jv):	Einwohneranzahl:	Verfahren/1000 Ew:
Bad Aussee	5.649	11.754	481
Bad Radkersburg	4.164	9.264	449
Birkfeld	3.710	18.244	203
Bruck an der Mur	24.694	66.194	373
Deutschlandsberg	12.039	27.262	442
Eibiswald	5.713	16.054	356
Eisenerz	3.296	10.204	323
Feldbach	22.728	66.306	343
Frohnleiten	6.241	19.367	322
Fürstenfeld	9.511	22.283	427
Gleisdorf	12.117	31.537	384
BGZ, BGS, JG Graz	157.642	342.254	461
Gröbming	3.288	8.370	393
Hartberg	21.238	66.322	320
Irdning	4.112	12.305	334
Judenburg	20.007	51.731	387
Kindberg	6.532	25.082	260
Knittelfeld	11.330	31.045	365
Leibnitz	25.148	56.492	445
Leoben	24.769	64.963	381
Liezen	9.182	21.088	435
Mariazell	2.077	5.363	387
Murau	4.615	14.068	328
Mureck	6.914	15.663	441
Mürzzuschlag	6.619	19.937	332
Neumarkt/Stmk.	4.671	12.297	380
Oberwölz	1.274	6.430	198
Rottenmann	6.214	15.719	395
Schladming	4.955	11.938	415
Stainz	7.749	17.481	443
Voitsberg	23.366	55.328	422
Weiz	12.012	34.320	350
Wildon	6.655	16.058	414

Anmerkung: Die Zahlen über den Gesamtanfall wurden dem "Betrieblichen Informationssystem" (BIS-JUSTIZ) für den Berichtszeitraum 1.1. - 31.12.1991 entnommen.

Bei den Einwohnerzahlen wurden die von den Gemeinden zuletzt gemeldeten Zahlen aus dem "Österreichischen Amtskalender 1991/92" entnommen.